

Einschätzungsbogen

- Informationen
- Einstufungsverfahren
- Module

Pflegestützpunkt

Nürnberg



Pflegeberatung
und -koordination

Sehr geehrte Ratsuchende, sehr geehrter Ratsuchender,

damit unterstützende und entlastende Leistungen durch die Pflegekasse übernommen werden, ist die Feststellung eines Pflegegrads erforderlich. Dazu muss ein Antrag bei der zuständigen Pflegeversicherung gestellt werden.

Nach Antragstellung erfolgt eine Begutachtung durch den Medizinischen Dienst. Eine Gutachterin oder ein Gutachter macht sich in der Regel bei einem Hausbesuch ein Bild von der Pflegesituation. Anhand von sechs Lebensbereichen (Modulen) stellt die Gutachterin bzw. der Gutachter fest, wie selbstständig Sie in Ihrem Alltag noch sind und wobei Sie Hilfe benötigen.

Damit Sie sich auf die Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit gut vorbereiten können, hat das Team des Pflegestützpunkts Nürnberg diesen Einschätzungsbogen entwickelt.

Gerne können wir Sie dabei unterstützen.

Pflegestützpunkt Nürnberg

Im Pflegestützpunkt Nürnberg erhalten Sie Beratung rund um das Thema Pflege – umfassend, neutral und kostenfrei. Träger sind die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen, der Bezirk Mittelfranken sowie die Stadt Nürnberg.

Es ist uns ein wesentliches Anliegen, Ratsuchenden aktuelles Fachwissen weiterzugeben. Wir zeigen dabei gesetzliche Ansprüche und Möglichkeiten von geeigneten Hilfen auf. Da heißt, dass wir zu den Angeboten in Nürnberg informieren – vom Besuchsdienst über die Unterstützungsmöglichkeiten zu Hause bis zum geeigneten Pflegeheimplatz. Unser Interesse ist es, gemeinsam individuelle Lösungswege zu finden.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da.

Rufen Sie uns einfach an: 0911 / 231 87 878

Besuchen Sie auch unsere Website: <https://pflegestuetspunkt.nuernberg.de>

1. Grundsätzliche Informationen

Wozu dient dieser Einschätzungsbogen?

Mit diesem Einschätzungsbogen haben Sie die Möglichkeit, sich einen Überblick über Ihre Selbstständigkeit und Ihren Unterstützungsbedarf in den verschiedenen Lebensbereichen zu verschaffen, welche bei der Begutachtung zur Pflegegradeinstufung geprüft werden.

Der Einschätzungsbogen basiert auf den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur Begutachtung der Pflegebedürftigkeit nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XI.

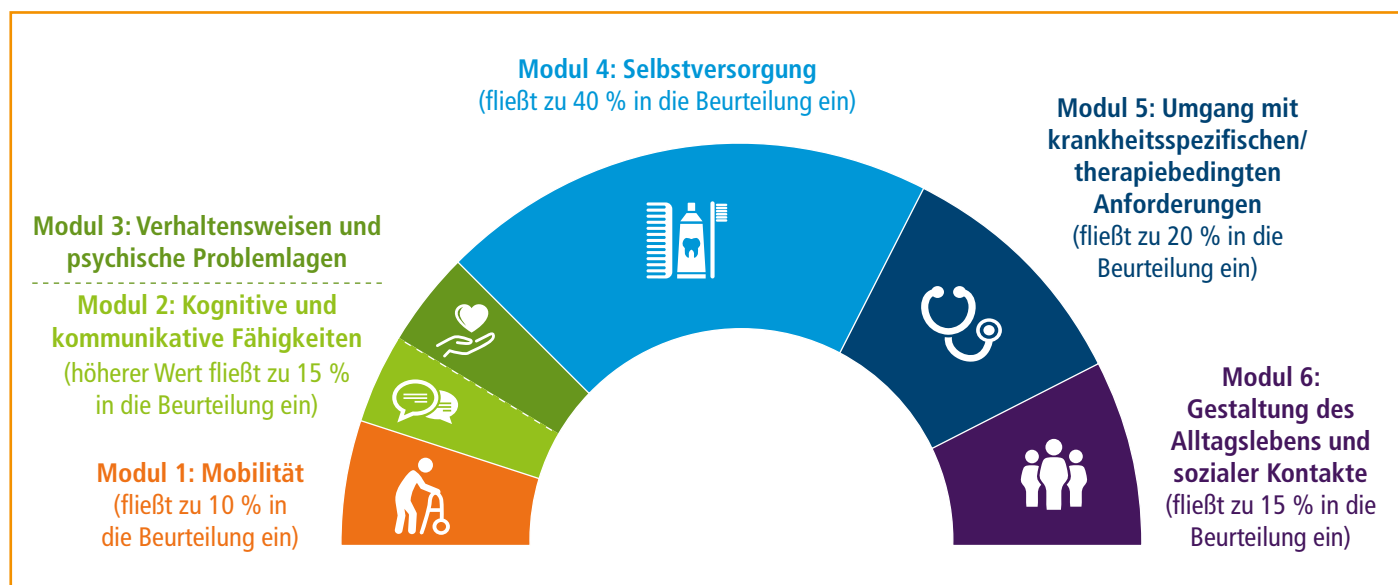
Was bedeutet Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI?

- Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch Andere bedürfen.
- Pflegebedürftig sind Personen, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können.
- Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate und mit mindestens der in § 15 SGB XI festgelegten Schwere bestehen.

Bedingung für Leistungen der Pflegeversicherung ist eine Vorversicherungszeit von mindestens zwei Jahren innerhalb der letzten zehn Jahre.

Welche Bereiche werden bei der Begutachtung betrachtet?

Folgendes Bild zeigt die verschiedenen Lebensbereiche bzw. Module auf, die bei der Begutachtung geprüft werden. Die Prozentzahlen zeigen den Anteil mit dem der Bereich in die Gesamtbewertung einfließt. Eine Besonderheit ist, dass bei Modul 2 und Modul 3 nicht beide Werte, sondern nur der höchste der beiden Punktwerte in die Berechnung einfließt.



Quelle: Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS)

2. Das Einstufungsverfahren

Wie können Sie sich auf die Begutachtung vorbereiten?

Als Vorbereitung auf die Begutachtung dient dieser Einschätzungsbogen. Durch diesen verschaffen Sie sich im Vorfeld einen Überblick, welche Bereiche und einzelnen Kriterien bei der Begutachtung geprüft werden.

Gehen Sie den Bogen bestenfalls mit der Person durch, die Sie im Alltag begleitet. Es sollte alles notiert werden, was an täglichen Hilfen und Unterstützung notwendig ist.

Eine sorgfältige Vorbereitung auf die Begutachtung ist immer sinnvoll. Wir helfen Ihnen gerne dabei. Beim Begutachtungstermin sollten die Personen teilnehmen, die Sie unterstützen und Ihre Situation kennen.

Zur Begutachtung sollten weiter folgende Unterlagen bereitgelegt werden:

- aktuelle Arzt- und Krankenhausberichte
- Medikamentenplan
- Auflistung der benötigten Hilfsmittel
- Dokumentation des ambulanten Pflegedienstes (falls vorhanden)



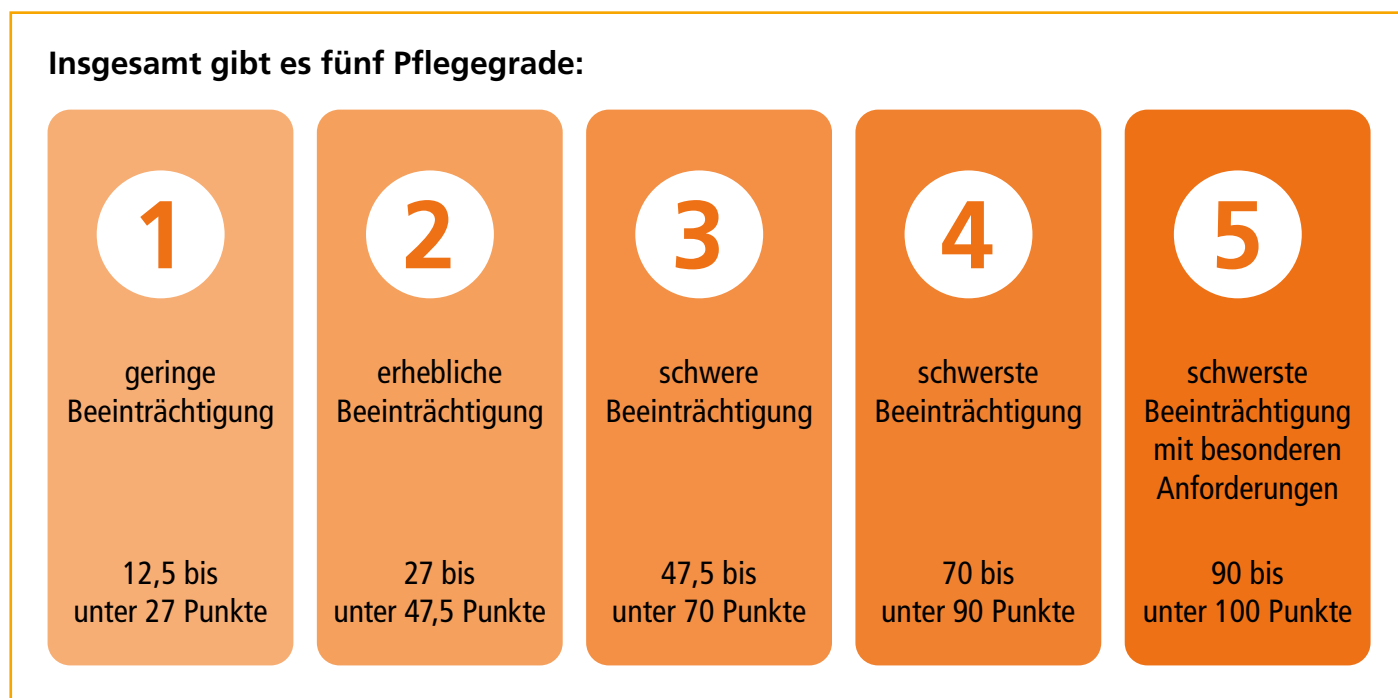
Wie läuft die Begutachtung ab?

Die Begutachtung findet in der Regel beim Pflegebedürftigen zu Hause statt. Die Gutachterin oder der Gutachter stellt zunächst Fragen zu Wohn-, Lebens- und Versorgungssituation sowie zu den gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Anhand von Fragen zu sechs aufgezeigten Lebensbereichen (Modulen) stellt die Gutachterin oder der Gutachter fest, wie selbstständig Sie in Ihrem Alltag noch sind und wobei Sie Unterstützung benötigen. Bei Bedarf werden Empfehlungen zu Prävention und Rehabilitation, zu Hilfsmitteln oder Pflegehilfsmitteln und zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen gegeben.

Wie wird der Pflegegrad festgestellt?

In jedem Lebensbereich (Modul) wird, je nachdem wie viel Unterstützung Sie benötigen, eine Anzahl von Punkten vergeben. Je größer die Einschränkungen in der Selbstständigkeit und den Fähigkeiten sind, desto mehr Punkte vergibt die Gutachterin oder der Gutachter. Diese Punkte fließen unterschiedlich gewichtet (je nach prozentuellem Anteil) in die Gesamtbewertung ein. Am Ende ergibt sich ein Gesamtpunktwert von dem der Pflegegrad abgeleitet werden kann.

Insgesamt gibt es fünf Pflegegrade:



Wie geht es nach der Begutachtung weiter?

Anhand der Empfehlung des Medizinischen Dienstes entscheidet die Pflegekasse über den Pflegegrad. Die Entscheidung, ob Ihr Antrag auf einen Pflegegrad bewilligt oder abgelehnt wird, erhalten Sie in einem schriftlichen Bescheid. Sollten Sie mit der Beurteilung nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, innerhalb einer Frist (in der Regel 4 Wochen) einen Widerspruch einzulegen. Dazu berät Sie das Team des Pflegestützpunkts Nürnberg gern.

3. Inhalte der Module

Modul 1: Mobilität

In diesem Modul geht es um verschiedene Bewegungshandlungen. Die Einschätzung richtet sich ausschließlich danach, ob die Person in der Lage ist, ohne personelle Unterstützung eine Körperhaltung einzunehmen oder zu wechseln und sich fortzubewegen.

Bei den **Modulen 1, 4 und 6** erfolgt die Einschätzung der **Selbstständigkeit** in folgenden Stufen:

- **Selbstständig** sind Sie, wenn Sie die Handlung in der Regel ohne Unterstützung einer anderen Person durchführen können.
- **Überwiegend selbstständig** sind Sie, wenn Sie den größten Teil der Handlung selbstständig durchführen können. Punktuelle Hilfe durch Zurechtlegen, Richten von Gegenständen, Aufforderung zu einer Tätigkeit, teilweise Beaufsichtigung, Anwesenheit aus Sicherheitsgründen bei Sturzgefahr ist erforderlich.
- **Überwiegend unselbstständig** sind Sie, wenn Sie die Handlung nur zu einem geringen Anteil selbstständig – im Sinne einer Beteiligung – durchführen können. Eine andere Person unterstützt Sie, z. B. durch ständige Motivation, Anleitung, Beaufsichtigung und Kontrolle oder Übernahme erheblicher Teile der Handlungsschritte.
- **Unselbstständig** sind Sie, wenn Sie die Handlung in der Regel nicht selbstständig durchführen bzw. steuern können, auch nicht in Teilen.

	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
Positionswechsel im Bett				
Halten einer stabilen Sitzposition				
Umsetzen				
Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs				
Treppensteigen				

Notizen:

Modul 2: kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Die Einschätzung bezieht sich bei den Kriterien ausschließlich auf kognitive Funktionen und Aktivitäten. Beurteilt werden hier lediglich Aspekte wie Erkennen, Entscheiden oder Steuern und nicht die motorische Umsetzung. Bei den Kriterien zur Kommunikation werden auch die Auswirkungen von Hör-, Sprech- oder Sprachstörungen berücksichtigt.

Im **Modul 2** erfolgt die Einschätzung der Fähigkeit in folgenden Stufen:

- **Vorhanden** trifft zu, wenn bei Ihnen die Fähigkeit (nahezu) vollständig vorhanden ist.
- **Größtenteils vorhanden** trifft zu, wenn bei Ihnen die Fähigkeit die meiste Zeit über bzw. in den meisten Situationen, vorhanden ist. Sie haben Schwierigkeiten, höhere oder komplexere Anforderungen zu bewältigen.
- **In geringem Maß vorhanden** trifft zu, wenn bei Ihnen die Fähigkeit stark beeinträchtigt, aber erkennbar vorhanden ist. Sie haben häufig oder in vielen Situationen Schwierigkeiten bzw. bewältigen nur geringe Anforderungen.
- **Nicht vorhanden** trifft zu, wenn bei Ihnen die Fähigkeit nicht oder nur in sehr geringem Maße bzw. sehr selten vorhanden ist.

	Fähigkeit vorhanden	Fähigkeit größtenteils vorhanden	Fähigkeit in geringem Maße vorhanden	Fähigkeit nicht vorhanden
Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld				
Örtliche Orientierung				
Zeitliche Orientierung				
Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen				
Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen				
Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben				
Verstehen von Sachverhalten und Informationen				
Erkennen von Risiken und Gefahren				
Mitteilen von elementaren Bedürfnissen				
Verstehen von Aufforderungen				
Beteiligen an einem Gespräch				

Notizen:

Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

In diesem Modul geht es um pathologische Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, die immer wieder auftreten und personelle Unterstützung erforderlich machen. Bei Kombination verschiedener Verhaltensweisen wird die Häufigkeit von Ereignissen nur einmal erfasst, z. B. nächtliche Unruhe bei Angstzuständen, entweder unter Kriterium „nächtliche Unruhe“ oder unter „Ängste“

Im **Modul 3** werden die **Häufigkeiten** von Ereignissen mit personellem Unterstützungsbedarf gezählt:

- **Nie oder sehr selten** trifft zu, wenn bei Ihnen der personelle Unterstützungsbedarf nicht oder sehr sporadisch auftritt.
- **Selten** trifft zu, wenn bei Ihnen der personelle Unterstützungsbedarf ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen auftritt.
- **Häufig** trifft zu, wenn bei Ihnen der personelle Unterstützungsbedarf zwei- bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich auftritt.
- **Täglich** trifft zu, wenn bei Ihnen der personelle Unterstützungsbedarf täglich auftritt.

	nie oder sehr selten	selten	häufig	täglich
Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten				
Nächtliche Unruhe				
Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten				
Beschädigen von Gegenständen				
Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen				
Verbale Aggression				
Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten				
Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen				
Wahnvorstellungen				
Ängste				
Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage				
Sozial inadäquate Verhaltensweisen				
Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen				

Notizen:

Modul 4: Selbstversorgung

Zu bewerten ist, ob die Person die jeweilige Aktivität durchführen kann. Es ist unerheblich, ob die Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit aufgrund von Schädigungen somatischer oder mentaler Funktionen bestehen oder ob Teilaspekte bereits in anderen Modulen berücksichtigt worden sind.

	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
Waschen des vorderen Oberkörpers				
Körperpflege im Bereich des Kopfes				
Waschen des Intimbereichs				
Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare				
An- und Auskleiden des Oberkörpers				
An- und Auskleiden des Unterkörpers				
Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken				
Essen				
Trinken				
Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls				
Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma				
Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma				
	Versorgung selbstständig	mit Hilfe nicht täglich, nicht auf Dauer	mit Hilfe täglich zusätzlich zu oraler Ernährung	mit Hilfe ausschließlich oder nahezu ausschließlich
Ernährung parenteral oder über Sonde				

Notizen:

Modul 5: Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

In diesem Modul geht es um die Durchführung ärztlich angeordneter Maßnahmen, die gezielt auf eine bestehende Erkrankung ausgerichtet und für voraussichtlich mindestens 6 Monate erforderlich sind.

	selbstständig	pro Tag	pro Woche	pro Monat
Medikation				
Injektionen				
Versorgung intravenöser Zugänge (Port)				
Absaugen und Sauerstoffgabe				
Einreibungen oder Kälte- und Wärmeanwendungen				
Messung und Deutung von Körperzuständen				
Körpernahe Hilfsmittel				
Verbandwechsel und Wundversorgung				
Versorgung mit Stoma				
Regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abführmethoden				
Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung				
Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung				
Arztbesuche				
Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu 3 Stunden)				
Zeitlich ausgedehnte Besuche medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (länger als 3 Stunden)				

Notizen:

Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Zu bewerten ist, ob die untersuchte Person die jeweilige Aktivität praktisch durchführen kann. Es unerheblich, ob die Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit aufgrund von Schädigungen somatischer oder mentaler Funktionen bestehen.

	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen				
Ruhen und Schlafen				
Sich beschäftigen				
Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen				
Interaktion mit Personen im direkten Kontakt				
Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfeldes				

Notizen:

Das Team des Pflegestützpunkts Nürnberg steht Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.
Rufen Sie uns an: 0911 / 231 87 878

Herausgeberin:

Stadt Nürnberg
Pflegetützpunkt
Hans-Sachs-Platz 2
90403 Nürnberg

Telefon 0911 / 231 87 878

info@pfligestuetzpunkt.nuernberg.de

<https://pfligestuetzpunkt.nuernberg.de>